

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Pünderich

am 04.06.2020

in der Mehrzweckhalle Pünderich

unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters **Rainer Nilles**

Anwesenheit:

Name	Anwe- send	Ent- schuldigt	Unent- schuldigt	Bemerkung
Simon, Christian	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dahm, Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Burger, Götz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jäschke, Jochen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kühne, Sarah	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lay, Matthias	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lenz, Heike	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lütz, Jörg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schmitz, Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schmitz, Michael	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Simon-Sausen, Dorothee	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht bei Punkt 4
Waßweiler, Karl-Josef	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Außerdem waren anwesend:

Anke Steffens, VGV Zell (Mosel), Schriftführerin

Der Gemeinderat hat sich nach vorschriftsmäßiger Einladung versammelt, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Punkt 7 „Solidarfonds Freiflächen Photovoltaikanlagen und regenerative Energien der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)“ in den öffentlichen Teil der Sitzung aufzunehmen.

Punkt 1

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Punkt 2

Anschaffung eines Pelletofens für die Mietwohnung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, in der gemeindeeigenen Mietwohnung einen Pelletofen zu installieren. Hierfür wurden durch den Vorsitzenden zwei Angebote eingeholt. Die Angebote beinhalten die Lieferung und Montage eines 12 KW Pelletofens mit Zubehörteilen. Es handelt sich um folgende Angebote (Bruttopreise):

- Firma Runkel, Hauptstr. 32, 54516 Flußbach 6.437,90 €
- Firma Fachmarkt Becker, Trierer Str. 34, 54538 Bengel 5.985,95 €

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Für die Anschaffung eines Pelletofens sind im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt. Die Ausgaben müssen daher im Zuge einer überplanmäßigen Auszahlung geleistet werden. Da für das Jahr 2020 ein I. Nachtrag zum Haushaltsplan 2020 gefertigt werden muss, sind die Mittel hierin entsprechend zu veranschlagen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Lieferung und Montage eines Pelletofens an die Firma Fachmarkt Becker zum Angebotspreis in Höhe von 5.985,95 € (brutto) zu erteilen. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der überplanmäßigen Auszahlung zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 3

Anschaffung einer Ankerkette für die Fähre

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ankerkette der Fähre muss aufgrund ihres Alters und des Zustandes durch Verschleiß erneuert werden. Durch den Vorsitzenden wurde hierfür ein Angebot der Firma Christian G. Ahrens, 30515 Hannover eingeholt. Die Kosten für die Ankerkette inklusive Versand belaufen sich demnach auf 1.076,95 € (brutto).

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Für die Instandhaltung der Fähre sieht der Haushalt der Ortsgemeinde Mittel in Höhe von 5.000,00 € vor. Hiervon stehen zur Anschaffung der neuen Ankerkette noch ca. 4.000,00 € zur Verfügung.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, die Ankerkette für die Fähre bei der Firma Christian G. Ahrens, Hannover, zu dem Angebotspreis von 1.076,95 € (brutto) zu beschaffen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 4

**Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplatz in der Frankenstraße in Pünderich;
Einvernehmensentscheidung**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplatz auf dem Grundstück in der Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 165 (Frankenstraße, siehe Anlage).

Das Wohnhaus soll in 1 ½ geschossiger Bauweise mit Satteldach zentral auf dem Grundstück platziert werden

Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 5

**Bauantrag auf Erweiterung und Umnutzung eines Wohnhauses zur Arztpraxis mit Wohnung;
Stellplatzablöse**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragsteller beabsichtigten die Erweiterung und Umnutzung eines Wohnhauses zur Arztpraxis mit Wohnung auf dem Grundstück in der Gemarkung Pünderich, Flur 37, Flurstück 88/1 (Zum Rittersturz).

Die für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmensentscheidung aufgrund der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl wurde bereits durch den Gemeinderat getroffen.

Im Rahmen des Bauantrages wird zudem eine Stellplatzablöse bei der Ortsgemeinde Pünderich beantragt.

Gemäß § 47 Abs. 1 und 2 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen sind pro Wohneinheit sowie Arztpraxen eine bestimmte Anzahl an Stellplätzen vorzuhalten. Bei dem Bauvorhaben ergeben sich nach Prüfung der Kreisverwaltung 13 Stellplätze. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass 8 Stellplätze auf dem Grundstück hergestellt werden können. Hinsichtlich der übrigen 5 Stellplätze wäre sodann die Stellplatzablöse notwendig.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung die Bauherren von der Verpflichtung zur Erbringung des **Stellplatznachweises** zu entlasten.

Für diese Entlastung haben die Bauherren eine Entschädigung gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Pünderich über die Höhe des Geldbetrages je nach Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO zu zahlen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird hierüber eine Vereinbarung geschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 6

**Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Pünderich;
Aussetzung der Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2020 auf Grund der „Corona-Pandemie“**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ortsgemeinde Pünderich erhebt seit dem 01.01.2017 gemäß der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Pünderich (Tourismusbeitragsatzung, TBS) vom 12.12.2018 Tourismusbeiträge für die Tourismuswerbung und für die

Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 TBS sind alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden beitragspflichtig.

Infolge der wegen der „Corona-Pandemie“ angeordneten staatlichen Unterbindung des Tourismus, können die mit dem Tourismusbeitrag abzugeltenden Aufwendungen der Ortsgemeinde Pünderich - jedenfalls zu einem erheblichen Teil - nicht mehr zu wirtschaftlichen Vorteilen bei den Beitragspflichtigen führen (§ 2 TBS i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz RP).

Diese Rechtslage macht es erforderlich, die Beitragsansprüche für das Erhebungsjahr 2020 gemäß § 6 TBS auszusetzen, bis eine Entscheidung, ob und ggf. inwieweit die Tourismusbeitragssatzung mit Wirkung für das Jahr 2020 geändert werden muss, gefallen ist.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Im Haushaltsplan 2020 sind an Erträgen 17.000 EUR veranschlagt. Der Beitragssatz beträgt 5,4 % (§ 5 Haushaltssatzung).

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Anwendung des § 6 Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Pünderich auf Beitragsansprüche betreffend das Erhebungsjahr 2020 auszusetzen, bis der Gemeinderat über die Frage entschieden hat, ob und ggf. inwieweit die Tourismusbeitragssatzung mit Wirkung für das Jahr 2020 geändert wird, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020. Die Pflichten aus § 7 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung bleiben hiervon unberührt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 7

Solidarfonds „Freiflächen Photovoltaikanlagen und regenerative Energien“ der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

SACH- UND RECHTSLAGE:

In der Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung am 14. Januar 2020 wurde der Tagesordnungspunkt: Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussflächen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen sowie Auflegung eines gemeinsamen Solidarfonds (vgl. Beschlussvorlage und Beschluss des Verbandsgemeinderates in der Sitzung am 11.12.2019) eingehend erörtert.

In einer konstruktiv geführten Gesprächsatmosphäre wurden verschiedene Anregungen zur Auflage eines Solidarfonds durch die anwesenden Ortsbürgermeister/innen und Fraktionssprecher des Verbandsgemeinderates gegeben. Als Ausfluss wurde der hieraus resultierende Entwurf eines Solidarfonds den Ortsbürgermeister/innen / Stadtbürgermeister übermittelt.

Dahingehend können durch die jeweiligen Gremien Anregungen und /oder Änderungen zu diesem Entwurf dargelegt werden.

Die Absicht, einen Solidarfonds zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden/Stadt und der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) abzuschließen, soll zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich beitragen.

Sinn der Regelung soll sein,

- eine Integrierte Planung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell zu entwickeln, um
- einen gerechten Ausgleich öffentlicher und privater Interessen i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB sicherzustellen und damit die Genehmigungsfähigkeit raumbedeutsamer Anlagen mit gemarkungsübergreifender Wirkung zu gewährleisten sowie
- im Sinne einer bestmöglichen Standortfindung die finanziellen Interessen der Gemeinden mit und ohne Bauflächen auszugleichen und dadurch letztlich auch
- die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für große, auf das Landschaftsbild einwirkende Energieerzeugungsanlagen sicherzustellen.

Daneben sollen aufgrund der gemarkungsüberreifenden Wirkung neben den Standortgemeinden auch die sonstigen verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden, auf deren Gemarkungen keine Freiflächen Photovoltaikanlagen oder sonstigen regenerative Energien errichtet werden können, an den Erlösen angemessen beteiligt werden.

Diese Vereinbarung (Solidarfonds) ist völlig losgelöst der Verfahren nach dem BauGB zu sehen.

Der Entwurf soll in den Gremien ausgiebig beleuchtet und hierzu ein entsprechender Beschluss formuliert werden.

Ziel sollte sein, einen gemeinsamen Nenner zwischen allen verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden/Stadt und der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zu finden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung, dem Solidarfonds „Freiflächen Photovoltaikanlagen und regenerative Energien“ zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 8

Neugestaltung des Moselufers; Weitere Vorgehensweise und Baubeginn

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Datum vom 17.04.2020 hat die Ortsgemeinde Pünderich den Bewilligungsbescheid für die Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 23.700 EUR erhalten. Die Planänderungen für den Bauabschnitt 1 – Festplatz / Bouleplatz – wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier anerkannt. Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt 1 liegen laut Kostenschätzung vom 09.12.2019 bei 354.611,95 € (Zuwendung in Höhe von 212.000,00 €). Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt 2 – Moselstrand/Beachvolleyball/Grillplatz – liegen bei 39.618,67 € (Zuwendung von 23.700,00 €). Die aktuellen Pläne liegen dem Gemeinderat vor. Von Seiten des Gemeinderates ist nunmehr zu entscheiden, wie die weitere Vorgehensweise für die Neugestaltung des Moselufers bezüglich Baubeginn und Ausführungszeitraum erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang sind einige Faktoren zu beachten:

Festplatz/Bouleplatz (Bauabschnitt 1)

- Die vorgelegte Planung des Ingenieurbüros Stadt-Land-Plus vom April 2020 ist vom Gemeinderat, vor der Ausschreibung der entsprechenden Leistungen, freizugeben.
- Sofern eine Ausführung noch in diesem Jahr (2020) gewünscht wird, ist aufgrund der starken Auslastung der Baufirmen mit deutlich erhöhten Baupreisen zu rechnen.
- Während der Bauarbeiten zur Neugestaltung des Festplatzes ist die Fähre nicht oder nur stark eingeschränkt zu nutzen. Dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Winzer während der Weinlese bedeuten.

- Der zukünftige Standort des Festzeltes sollte mit dem Festausschuss abgestimmt werden, so dass ggfls. ein weiterer Anschlusspunkt für die Stromversorgung des Festzeltes in der Ausführungsplanung vorgesehen werden kann (siehe Beschluss vom 17.02.2020). Als möglicher Standort des Festzeltes stehen der Parkplatz bzw. die Grünfläche zwischen dem Bouleplatz und der Zufahrt zur Fähre zur Verfügung.
- Mit Schreiben vom 11.05.2020 wurde von Seiten der Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier die Frist für den Maßnahmenbeginn bis zum 31.10.2020 verlängert.
Eine Ausschreibung der Maßnahme muss somit spätestens im Oktober 2020
erfolgen.

Moselstrand/Beachvolleyballfeld/Grillplatz etc. (Bauabschnitt 2)

Die Herstellung der baulichen Anlagen des Bauabschnittes 1 ist als unproblematisch anzusehen, da die erforderlichen Arbeiten abseits der Verkehrsflächen erfolgen und nur einen relativ geringen Umfang aufweisen. Die vorgelegte Planung ist ebenfalls vom Gemeinderat zu genehmigen.

Sofern die Ausführung noch in diesem Jahr erfolgen soll, ist eine kurzfristige Ausschreibung der Baumaßnahme möglich.

Hier ist ein Maßnahmenbeginn bis spätestens 31.12.2020 gefordert.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 und 2020 bereits vorgesehen gewesen. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Herstellung der Stromversorgung für den Festplatz müssen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt werden.

BESCHLUSS:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

- a) den vorgelegten Planungen für den Bauabschnitt 1 und 2 wird zugestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

- b) die Arbeiten für den Bauabschnitt 1 – Festplatz/Bouleplatz – sollen im Herbst 2020 öffentlich ausgeschrieben werden. Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr 2021 (nach der Hochwassersaison) begonnen werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

- c) die Arbeiten für den Bauabschnitt 2 - Moselstrand/Beachvolleyball/Grillplatz –werden gleichzeitig mit den Arbeiten für den Bauabschnitt 1 ausgeschrieben und auch ausgeführt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Punkt 9 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die laufenden Geschäfte der Verwaltung:

- Anschaffung eines Defibrillators
Dem Vorsitzenden liegt ein Angebot in Höhe von 2.745,00 € brutto vor. Diese Kosten können von der Ortsgemeinde nicht alleine getragen werden. Der Vorsitzende schlägt daher vor, den Defibrillator hauptsächlich aus Spenden von Vereinen, Firmen und Bürgern zu finanzieren. Es wird ein entsprechender Aufruf auf die Internetseite der Gemeinde gesetzt. In einer der nächsten Sitzungen sollen dann die eingegangenen Spenden geprüft und über die Anschaffung des Defibrillators entschieden werden.
- Dem Vorsitzenden liegt ein Antrag auf Einrichtung einer „Zone 30“ im gesamten Ortsgebiet vor. Zunächst soll dieser Antrag bei einem Ortstermin mit einem Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) sowie des LBM besprochen werden.